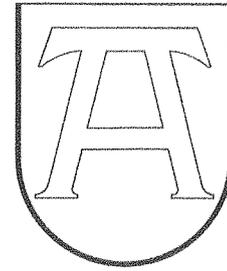


Amtsblatt

Stadt Marsberg



39. Jahrgang

Herausgegeben am 29.11.2013

Nummer: 13

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

49.	Bekanntmachung 1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Marsberg im Jahr 2014 2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Marsberg im Jahr 2014	115
50.	4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 25.11.2013	119
51.	3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 25.11.2013	122
52.	8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 25.11.2013	126
53.	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 25.11.2013	128

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de)

Öffentliche Bekanntmachung

- 1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat der Stadt Marsberg im Jahr 2014**
- 2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Marsberg im Jahr 2014**

Gemäß den §§ 3 Nr. 5 und 24 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO) in Verbindung mit § 75 b KWahlO vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, 394), in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur

- **Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Marsberg in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie**
- **für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in auf.**

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Die Wahlvorschläge sind spätestens

**bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr
(gesetzliche Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Stadt Marsberg einzureichen. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Da der Termin für die Europawahl auf den 25. Mai 2014 festgesetzt wurde, wird auch die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 stattfinden. Somit ist der späteste Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge der **07. April 2014**.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Für das gesamte Bewerberaufstellungsverfahren sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die auf Anforderung vom Wahlleiter der Stadt Marsberg, Rathaus, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 23, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, sowie montags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung angefordert werden können und kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Darüber hinaus gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24.06.2008 (GV. NRW. 2008

S. 513-528 und die Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194).

Insbesondere bitte ich folgende Hinweise zu beachten:

Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Marsberg können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1. Für die Aufstellung der Wahlvorschläge für die Wahl zum **Rat der Stadt Marsberg** ist folgendes zu beachten:
 - 1.1 Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der wählenden Vertretung, in der Vertretung des Hochsauerlandkreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, **wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat**; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen (Satz 2, erster Halbsatz) müssen ferner **für jeden Wahlbezirk im Stadtgebiet von mindestens 5 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, es sei denn, dass sie im Rat der Stadt Marsberg einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
 - 1.2 Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort sowie Staatsangehörigkeit und, falls der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, die Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
 - 1.3 In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
 - 1.4 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Marsberg, in der Vertretung des Hochsauerlandkreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die **Reserveliste von**

17 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

1.5 Wählbar ist, wer

- am Tage der Wahl Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber/innen regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

2. Für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die **Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Marsberg** gelten die unter Ziffer 1.1 – 1.3 genannten Regelungen mit folgenden Einschränkungen:

2.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wählbar ist (s. Ziffer 2.3), kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.

Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/ eine Bewerberin vorschlagen. Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Ziffer 1.1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens 190 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen, dies gilt nicht, wenn der bisherige hauptamtliche Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

2.2 Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/zur Landrätin in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

2.3 Wählbar ist, wer

- am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- am Wahltag eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne hat,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- die Gewähr dafür bietet, dass er / sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 65 Abs. 2 GO).

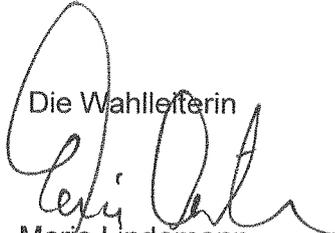
Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Bestimmungen der §§ 15 – 17, 46 a, 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und der §§ 25, 26, 31, 72 und 75 b der Kommunalwahlordnung, in der zurzeit gültigen Fassung, zu beachten.

Das Wahlgebiet der Stadt Marsberg wurde durch den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2014 in der Sitzung am 19.03.2013 in die nachfolgend aufgeführten 17 Wahlbezirke eingeteilt:

- 010 Niedermarsberg
- 020 Niedermarsberg
- 030 Niedermarsberg
- 040 Niedermarsberg
- 050 Niedermarsberg
- 060 Obermarsberg
- 070 Obermarsberg, Niedermarsberg
- 080 Bredelar
- 090 Beringhausen, Helminghausen
- 100 Padberg, Giershagen
- 110 Giershagen
- 120 Borntosten, Canstein, Heddinghausen, Leitmar
- 130 Erlinghausen, Udorf
- 140 Westheim
- 150 Oesdorf, Westheim
- 160 Essentho
- 170 Meerhof

Die genaue Einteilung mit Angabe der zu jedem Wahlbezirk gehörenden Stadtteile und Straßen bzw. Straßenteile wurde am 12.04.2013 im Amtsblatt der Stadt Marsberg, Nr. 3, Jahrgang 39, bekannt gemacht.

Marsberg, den 21.11.2013

Die Wahlleiterin

Maria Lindemann
Allgemeine Vertreterin
des Bürgermeisters

4. Sitzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 25.11.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 53 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 22.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg, vom 14.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2013 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

In § 8 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01. und die Schmutzwassergebühr am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Im Fall eines Eigentumswechsels entsteht die Schmutzwassergebühr für den alten Eigentümer mit dem Ende seiner Gebührenpflicht.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

§ 8 Abs. 4 (neu) erhält folgende neue Fassung:

Auf der Grundlage der Zählerablesung zum Ende des Berechnungszeitraums erfolgt die Abrechnung der Schmutzwassergebühr einmal jährlich und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von ¼ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.

Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen und der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Abs. 3.

Änderungen in § 18

- in Abs. 1 wird das Wort „Erneuerung“ gestrichen
- Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen
- der bisherige Abs. 3 wird zum neuen Abs. 2
- der neue Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von der öffentlichen Abwasseranlage (Sammler) bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

Änderung in § 19

- in Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zu erneuernden“ gestrichen
- Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Einheitssatz beträgt je Meter Grundstücksanschlussleitung (Freispiegelgefälleleitung) für die

- a) Herstellung 770,00 €,
- b) Beseitigung 385,00 €.

Der Einheitssatz beträgt je Meter Grundstücksanschlussleitung (Druckentwässerung) für die

- a) Herstellung 233,62 €,
- b) Beseitigung: Berechnung des tatsächlichen Aufwandes.

- Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Der Aufwand- und Kostenersatz für die Leitungen auf dem Privatgrundstück (Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung) wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Die Aufwendungen sind der Stadt in voller Höhe zu erstatten.

- Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Soweit von den Grundstückseigentümern die Veränderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses gewünscht wird oder die Herstellung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses beantragt wird, sind der Stadt die entstandenen Aufwendungen hierfür in voller Höhe zu erstatten. Bei den zusätzlichen Grundstücksanschlüssen sind der Stadt auch die Kosten für die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung in voller Höhe zu erstatten.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

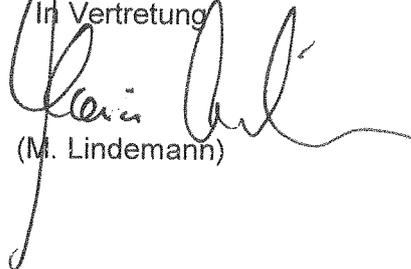
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung kann Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 25.11.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung



(M. Lindemann)

3. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Marsberg vom 25.11.2013

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S.313) in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 22.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 21.07.2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird der folgende Absatz 8 neu eingefügt:

„(8) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.“

2. § 14 Abs.1 erhält folgende Neufassung:

„Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Reihengrabstätten ist lediglich bei einem Kindergrab zulässig. Eine Wiederbelegung innerhalb der verlängerten Nutzungszeit wird nicht gestattet.“

3. § 14 a erhält folgende Neufassung:

„(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, in denen Personen beigesetzt werden können. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt. Sie bestehen aus einer befestigten Fläche am Kopfende, auf der Grabsteine, Lampen, Vasen usw. aufgestellt werden können sowie einer Fläche, die mit Rasen eingesät ist. Die Rasenfläche wird von der Stadt für die Dauer der Ruhefrist laufend unterhalten. Das Aufstellen von Grablampen, Blumenschmuck, Grabkennzeichen und dergleichen auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Dort widerrechtlich abgestellte oder eingebaute Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Mitteilung entfernt und entsorgt.

(2) Abweichend von den allgemeinen Rasengrabstätten kann eine einheitliche Namenskennzeichnung auf bestimmten Friedhöfen durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. Die einheitliche Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt auf einem liegenden Grabmal am Fußende der Grabstätte. Hierauf werden der Vor- und Nachname und auf Wunsch der Nutzungsberechtigten Person auch das Geburts- und Sterbejahr des Bestatteten eingraviert. Die Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.“

4. § 16 Abs.2 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

„In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen bestattet werden.“

5. § 16 Abs.5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Baumgemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Es wird kein Nutzungsrecht an der Grabstätte erworben. Die gärtnerische Gestaltung sowie das Aufstellen von Grabmalen sind nicht gestattet. Auf Antrag kann an dem gemeinschaftlichen Gedenkstein eine Grabkennzeichnung mit max. Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

An dem betreffenden Baum darf keine Kennzeichnung erfolgen. Sollte der Baum zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch die Pflanzung eines geeigneten Gehölzes. Es besteht kein Anspruch auf die gleiche Art und Größe. Die Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind spätestens nach vier Wochen zu entfernen.“

6. In § 17 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

„Auf dem Aschenstreu Feld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 21 ff.) sind nicht zulässig.“

7. In § 22 Abs.2 wird bei der Ziffer d) der folgende Satz hinzugefügt:

„Auf den Rasengräbern mit vorgegebener Namenskennzeichnung ist ein liegendes Grabmal von 0,30 m x 0,20 m x 0,05 m am Fußende der Grabfläche zulässig.“

8. § 24 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.“

9. § 31 Abs.2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.“

10. In § 36 (1) wird nach dem Buchstabe j) die folgenden Buchstaben k) und l) eingefügt:

„k) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 25)

l) entgegen § 26 Abs. (1) ein Grabmal ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhezeit entfernt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

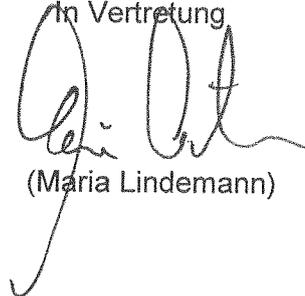
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 25.11.2013

Der Bürgermeister
in Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maria Lindemann', written over the printed name below.

(Maria Lindemann)

8 . S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 25.11.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW S. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2004 (GV NW. S. 313) und des § 35 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 21.07.2004 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 30, Nr. 47), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 22.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 21.03.1994 wird wie folgt geändert.

1. § 4 Abs. 2 wird die folgende Nr. 5 neu eingefügt:

„5. Rasengräber mit Namenskennzeichnung	2.045,97 €“
---	-------------

2. § 4 Abs. 6 erhält folgende Neufassung:

„VI. Abgabe von Baumgemeinschaftsgrabstätten	
1. Pro anonymen Urnenplatz	295,00 €
2. Pro Urnenplatz mit Namenskennzeichnung auf dem gemeinschaftlichen Gedenkstein	477,64 €“

Artikel II

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

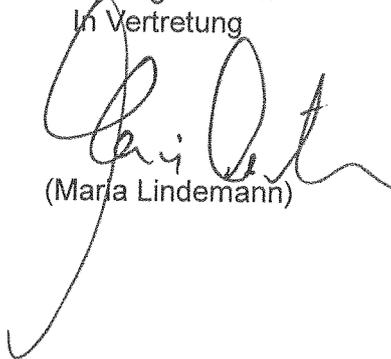
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 25.11.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung



(Maria Lindemann)

2. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 25.11.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff. zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 22.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.“

2. § 2 (2) erhält folgende Neufassung:

„(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber dem Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, das heißt alle im Abfall enthaltenen organische Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg- Verkaufsverpackungen aus Pappe/ Papier/ Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen.
5. Einsammeln und Befördern von Alt-Elektrogroßgeräten.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.“

3. § 2 (4) erhält folgende Neufassung:

„(4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.“

4. In § 6 (2) wird nach dem Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.“

5. In § 6 wird nach dem bestehenden Absatz 3 der folgende Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.“

6. § 15 (2) erhält folgende Neufassung:

„(2) Sperrige Abfälle werden nach Kartenanforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Stadtgebiet außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Der genaue Abfuhrtag wird dem Anschlussnehmer mitgeteilt. Pro ortsansässigen Haushalt im Stadtgebiet werden jährlich max. zwei Mal bis zu 2,5 m³ Sperrmüll kostenlos abgefahren.“

7. § 17 erhält folgende Neufassung:

„(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Anschlussberechtigte sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.“

8. § 19 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt

werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs.1 KrWG erstmals erfüllt sind. Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt bzw. in die Depotcontainer eingefüllt sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.“

9. In § 24 (1) wird nach der Nummer 12 die folgende Nummer 13 neu eingefügt:

„13. entgegen§ 15 Abs. 2 mehr als zwei Mal jährlich pro Haushalt Sperrmüll entsorgen lässt.“

10. § 24 (2) erhält die folgende Neufassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

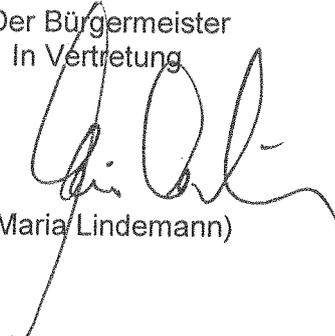
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 25.11.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung


(Maria Lindemann)